

RS Vwgh 1990/1/18 89/16/0115

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.01.1990

Index

32/06 Verkehrsteuern

98/01 Wohnbauförderung

Norm

GrEStG 1955 §4 Abs1 Z2;

WFG 1968 §2 Abs1 Z3;

WFG 1984 §2 Z3;

Rechtssatz

Grundsätzlich gilt die gesamte Bodenfläche, die zu Wohnzwecken geeignet ist, als Wohnnutzfläche einer Wohnung. Eine Arbeiterwohnstätte iSd § 4 Abs 1 Z 2 GrEStG 1955 liegt (abgesehen von anderen Voraussetzungen) nur dann vor, wenn die Nutzfläche dieser Wohnung 130 m² nicht übersteigt (Hinweis E 28.6.1989, 89/16/0095).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989160115.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at